



Brüssel, den 20. November 2015
(OR. en)

13142/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0135 (NLE)**

MAR 122
ENV 640
JUSTCIV 239
TRANS 332

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 12299/15 MAR 104 ENV 581 JUSTCIV 217 TRANS 300
Nr. Komm.dok.: 10248/15 JUSTCIV 155 TRANS 220

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ratifizierung des
Protokolls von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen über Haftung
und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und
gefährlicher Stoffe auf See durch die Mitgliedstaaten im Namen der Union
und ihren Beitritt zu diesem Protokoll, mit Ausnahme der Aspekte im
Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen
– *Grundsätzliche Einigung*

EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag am 22. Juni 2015 übermittelt.
2. Zweck des Vorschlags ist es, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, das Protokoll von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See von 1996 ('HNS-Übereinkommen von 1996') zu ratifizieren und diesem beizutreten.

3. Das betreffende HNS-Übereinkommen wurde 1996 angenommen, um die Zahlung von Entschädigungen an Opfer von Unfällen mit gefährlichen und schädlichen Stoffen wie beispielsweise Chemikalien zu ermöglichen. Das HNS-Übereinkommen von 1996 beruht auf den selben Grundsätzen, die auch für die internationalen Abkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden gelten. Es geht allerdings weit darüber hinaus, da es nicht nur Verschmutzungsschäden betrifft, sondern sich auch auf Feuer- und Explosionsgefahren, einschließlich Todesfällen oder Personenschäden sowie Verlust oder Beschädigung von Vermögenswerten, bezieht. Mit dem Beschluss 2002/971/EG des Rates¹ wurden die Mitgliedstaaten ermächtigt, das HNS-Übereinkommen von 1996 zu ratifizieren oder diesem beizutreten.
4. Das HNS-Übereinkommen trat jedoch nicht in Kraft, da es zu wenig Staaten ratifizierten; infolgedessen wurde das Protokoll von 2010 unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) ausgearbeitet, um praktischen Problemen Rechnung zu tragen, die viele Staaten daran gehindert hatten, das HNS-Übereinkommen von 1996 zu ratifizieren.
5. Das Protokoll von 2010 ersetzt im Ergebnis das HNS-Übereinkommen von 1996 und Teile davon fallen unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union im Bereich Seeverkehr. Die Mitgliedstaaten müssen daher ermächtigt sein, das Protokoll von 2010 zu ratifizieren oder ihm beizutreten zu können.
6. Das Protokoll von 2010 enthält wie das HNS-Übereinkommen von 1996 Bestimmungen, die das Sekundärrecht der Union zur gerichtlichen Zuständigkeit und zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen betreffen. Diese Angelegenheiten werden in einem gesonderten Vorschlag für einen Beschluss des Rates behandelt, der parallel zu diesem Vorschlag angenommen werden soll.

BERATUNGEN IM RAT

7. Der Vorschlag wurde von der Gruppe "Seeverkehr" in mehreren Sitzungen während des luxemburgischen Vorsitzes (22. Juli, 2., 7., 25. und 30. September sowie 14. Oktober 2015) erörtert. Die Gruppe "Seeverkehr" hat dem Inhalt des Vorschlags in ihrer Sitzung vom 14. Oktober 2015 zugestimmt, nahm allerdings einige verbleibende Vorbehalte seitens der Kommission zur Kenntnis.

¹ Beschluss 2002/971/EG des Rates vom 18. November 2002 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Gemeinschaft das Internationale Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See von 1996 (HNS-Übereinkommen) zu ratifizieren oder diesem beizutreten (ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 55).

VORBEHALTE DER KOMMISSION

8. Die Vertreter der Kommission brachten auf Gruppenebene Vorbehalte in Bezug auf die folgenden Bestimmungen des Beschlussentwurfs vor:
- Rechtsgrundlage (die von Umwelt, Artikel 192 AEUV, in Seeverkehr, Artikel 100 Absatz 2 AEUV geändert);
 - Erwägungsgrund 1 (nach Auffassung der Kommission sollte der Wortlaut des ursprünglichen Vorschlags nicht geändert werden, da er dem Wortlaut in dem Beschluss 2002/971/EG entspricht);
 - Erwägungsgrund 6 (die Kommission ist gegen die Streichung der Erwägungsgründe 6, 7, 8 und 9 ihres ursprünglichen Vorschlags – in denen die Zuständigkeit der Union erläutert wird – und deren Ersetzung durch den derzeitigen Erwägungsgrund 6; insbesondere lehnt die Kommission die Streichung des Erwägungsgrunds 8 ihres ursprünglichen Vorschlags ab, da darin ein wichtiger Aspekt des HNS-Übereinkommens von 2010 sowie die Verbindungen zum Unionsrecht erläutert werden, die nach Auffassung der Kommission durch den im Rat geäußerten Ansatz einer teilweisen ausschließlichen Zuständigkeit der Union nicht in Frage gestellt werden);
 - Erwägungsgrund 12 (die Kommission ist gegen die Streichung der Bezugnahme darauf, dass sich die Mitgliedstaaten nach besten Kräften – "*Member States' best efforts*"; in DE nicht übersetzt – im Geiste einer loyalen Zusammenarbeit darum bemühen sollten, den Beitritt der Union zum Protokoll von 2010 zu erreichen);
 - Erwägungsgrund 15 (die Kommission vertritt die Ansicht, dass die Worte "im Interesse der Union gemeinsam handelnd" hinzugefügt werden sollten);
 - Erwägungsgrund 15 und Artikel 1 (die Kommission lehnt die Hinzufügung der Worte "für die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallenden Teile" ab, da das Protokoll von 2010 ihres Erachtens insgesamt in die Zuständigkeit der Union fällt);
 - Artikel 2 Absatz 1 (der ursprüngliche Kommissionsvorschlag beinhaltet eine Ergebnisverpflichtung für die Mitgliedstaaten, das Protokoll von 2010 innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu ratifizieren oder ihm beizutreten. Die Kommission hält eine solche Verpflichtung – unter Berücksichtigung des Kontexts des Vorschlags – für den richtigen Ansatz; sie ist gegen eine alternative Formulierung, der zufolge die Verpflichtung, das Protokoll zu ratifizieren, lediglich eine Verpflichtung, sich "nach besten Kräften" um die Ratifizierung zu bemühen, wäre).

SONSTIGE VORBEHALTE

9. Das Vereinigte Königreich erhält einen Parlamentsvorbehalt aufrecht.

SCHLUSSFOLGERUNG

10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat wird daher gebeten,

- dem Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments 13806/15² grundsätzlich zuzustimmen und
- zu beschließen, den Entwurf eines Beschlusses des Rates dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten.

² Dieser Text sollte dem AStV/Rat zusammen mit dem von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Parallelvorschlag, wie er in Dokument 14112/15 wiedergegeben ist, zum gleichen Zeitpunkt übermittelt werden.